



Anlage/Kostenvoranschlag zum Pflegevertrag für ambulante Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

Name des Kunden:			
Pflegegrad:	Sachleistungsanspruch:	Pflegegeld:	

Nr.	Leistungskomplex	Preis ab 01.03.2021	Einsätze Tag	EinsätzeWoche	Einsätze Monat (Ø 4,35 Wochen)	Ausbildungszuschlag PflBG	Summe Monat* + Ausbildungszuschlag PflBG
Körperbezogene Pflegemaßnahmen/pflegerische Betreuungsmaßnahmen							
1	Kleine Körperpflege	11,06 €					
2	Große Körperpflege	22,12 €					
3	Unterstützung bei Ausscheidungen - Kleine Hilfe	4,87 €					
4	Unterstützung bei Ausscheidungen - Erweiterte Hilfe	6,25 €					
5	Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes	1,99 €					
5a	Aufwändiger Transfer	4,70 €					
6	Lagern/Mobilisierung	4,87 €					
7	Haarewaschen	7,13 €					
8	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	10,56 €					
8a	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme i. V. m. LK 20 oder LK 21	6,53 €					
9	Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)	8,85 €					
10	Hilfestellung beim Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung	4,87 €					
11	Begleitung bei Aktivitäten je 15 Minuten	8,30 €					
12	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen je 10 Min.	5,53 €					
12a	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Anleitung je 10 Min.	5,53 €					
Hilfe bei der Haushaltsführung							
13	Beheizen der Wohnung	6,64 €					
14	Unterstützung bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen	5,53 €					
15	Reinigen der Wohnung je 15 Min.	8,30 €					
16	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung je 15 Min.	8,30 €					
17	Wechseln der Bettwäsche	2,77 €					
18	Vorratseinkauf	11,06 €					
19	Besorgung	3,32 €					
20	Kochen einer Hauptmahlzeit	13,27 €					
21	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit	4,42 €					
22	Erstbesuch (auf zwei Einsätze aufteilbar)	55,30 €					
23	Folgebesuch	19,36 €					
Wegepauschale		4,65 €					
Häufige Wegepauschale		2,32 €					
Ermäßigte Wegepauschale (>1 Person einer Adresse)		2,21 €					
Ermäßigte häufige Wegepauschale (>1 Person einer Adresse)		1,11 €					
MRE Zuschlag		1,05 €					

monatliche Summe ohne Zuschlag PflBG	+	Ausbildungszuschlag PflBG	=	Gesamtbetrag
--------------------------------------	---	---------------------------	---	---------------------

Gesamtbetrag	
abzüglich Sachleistung Pflegekasse, maximal	
Eigenanteil	
Anteilige Geldleistungen (Pflegegeld)	
Investitionsaufwendungen	5%

Zusätzliche Leistungen	Preis	tägl.	wöchentl.	monatl.	SUMME
Entlastungs- und Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI je 15 Min. (bis max. 125 € pro Monat)	10,00 €				
Urlaubs- und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI je 15 Min. (bis max. 1612 € pro Jahr)	10,00 €				

Eigenanteil gesamt (inkl. Investitionsaufwendungen)	
--	--

* Der Kostenvoranschlag basiert auf einem durchschnittlichen Monat mit 30 Tagen. Die monatlichen Endabrechnungen können daher von dem Kostenvoranschlag abweichen. Dies betrifft insbesondere z.B. die Leistungen Nr. 7 und Nr. 18 (*Haarewaschen und *Besorgung), welche bei Bedarf entsprechend ihrer Häufigkeit monatlich abgerechnet werden.

Sofern obige Leistungen durch Unterzeichnung vereinbart werden, gilt diese Anlage 1 als Vertragsbestandteil. Sofern die Leistungen bzw. deren Umfang z.B. aufgrund akuter Veränderungen mündlich abgeändert werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung auf dem Leistungsnachweis durch den Pflegebedürftigen bzw. dessen Vertreter. Abgerechnet werden – vorbehaltlich etwaiger Vergütungsansprüche aufgrund Annahmeverzuges oder nicht rechtzeitiger Absage eines vereinbarten Einsatzes durch den Kunden - die tatsächlich vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen.

Die ausgewiesenen Beträge für die Investitionsaufwendungen und das Entgelt zur Refinanzierung der Umlage für die Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz basieren auf der obigen Leistungskalkulation. Ändern sich die Leistungen bzw. deren Umfang, werden für die Investitionsaufwendungen bzw. die Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz die entsprechend geänderten Beträge abgerechnet. Der Eigenanteil für die Pflegeleistungen ist für gesetzlich pflegeversicherte Kunden auf der Grundlage ausgewiesen, dass die Gesamtkosten der vom Kunden gewählten Pflegeleistungen vom Pflegedienst bis zur Höhe des dem Kunden seinen Angaben gemäß zustehenden Sachleistungsbetrags nach § 36 SGB XI gegenüber der Pflegekasse abgerechnet werden können. Entscheidet sich der Kunde im Rahmen der Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI für die Inanspruchnahme eines geringeren Sachleistungsbetrages und kann der Pflegedienst seine Leistungen gegenüber der Pflegekasse daher nur in geringerem Umfang abrechnen, kann sich daraus ggf. ein höherer Eigenanteil ergeben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Pflegedienst die Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang gegenüber der Pflegekasse abrechnen kann, weil der Kunde mehrere Leistungserbringer in Anspruch nimmt. Der Kunde wurde vom Pflegedienst über die mit einer von ihm mitgeteilten Inanspruchnahme mehrerer Leistungserbringer verbundenen Auswirkungen bei der Abrechnung des Sachleistungsbetrages nach dem SGB XI informiert. Der Kunde wurde ebenfalls über den bei Nichtauschöpfung des Sachleistungsbetrages bestehenden Umwandlungsanspruch nach § 45a Abs. 4 SGB XI informiert.

Bereitschaftseinsätze können pauschal mit 40,00 € pro Einsatz berechnet werden.

Ort:	Jüterbog	Datum:	
Unterschrift des Pflegedienstes:			
Ort:		Datum:	
Unterschrift des Kunden, ggf. gesetzl. Betreuers/Vertreters:			